

Versicherungspflicht für nebenamtliche Vorstandsmitglieder einer „eingetragenen Genossenschaft“

Oktober 2024

Das Bundessozialgericht hat mit seinem Urteil vom 12. Dezember 2023 entschieden, dass ein Vorstandsmitglied einer eingetragenen Genossenschaft als abhängig beschäftigt gilt.

Versicherungspflicht für nebenamtliche Vorstandsmitglieder einer "eingetragenen Genossenschaft"

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hatte kürzlich über den versicherungsrechtlichen Status eines „nebenamtlichen“ Vorstandsmitglieds einer eingetragenen Genossenschaft (eG) zu entscheiden. Fraglich war, ob die Vorstandsmitgliedschaft als Beschäftigung gegen Entgelt anzusehen ist und – anders als eine selbstständige Tätigkeit – eine Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, -Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung auslöst.

Eine Legaldefinition des Begriffs der Beschäftigung findet sich in § 7 Absatz 1 SGB IV. Danach ist die Beschäftigung als nicht selbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis, zu verstehen. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung

in die Arbeitsorganisation des oder der Weisungsgebenden. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhängige Beschäftigung voraus, dass die beschäftigte Person vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist das der Fall, wenn die oder der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann – vornehmlich bei Diensten höherer Art – eingeschränkt und zur „funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess“ verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschäftigt oder selbstständig tätig ist, richtet sich danach, welche Umstände das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägen und welche Merkmale überwiegen. Für eine Entscheidungsfindung ist stets eine Gesamtwürdigung aller Einzelfallumstände zwingend erforderlich. Urteil des BSG vom 12. Dezember 2023 (B 12 R 11/21 R)



Im vorliegenden Sachverhalt handelte sich um eine Wohnungsbaugenossenschaft, deren Vorstand die Geschäfte aufgrund seiner Beschlüsse führt, die von der Mehrheit der Mitglieder unterstützt werden müssen. Ein Anstellungsvertrag mit den nebenamtlichen Vorständen, die für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhielten, bestand nicht. Das LSG Bayern hatte in der Vorinstanz festgestellt, dass die Tätigkeit nicht als abhängige Beschäftigung, sondern als ehrenamtliche Tätigkeit zu bewerten ist.

Dieser Sichtweise hat sich das BSG nicht angeschlossen. Es hat entschieden, dass die Vorstände im maßgeblichen Zeitraum sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. Es hat seine Entscheidung damit begründet, dass Vorstands-

mitglieder einer eG „besoldet oder unbesoldet“ sein können (vgl. § 24 Absatz 3 GenG). Allein die Wahrnehmung gesetz- und satzungsmäßiger Vorstandsaufgaben spricht noch nicht für ein (nicht sozialversicherungspflichtiges) Ehrenamt. Eine ehrenamtliche Tätigkeit liegt vielmehr dann vor, wenn die Tätigkeit nicht durch die persönliche Abhängigkeit vom Auftraggeber geprägt ist, sondern durch ihren ideellen Zweck und einer Unentgeltlichkeit.

Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Genossenschaft

Ausschlaggebend für das Vorliegen einer persönlichen Abhängigkeit der Vorstände war die Integra-

tion in die Organisation der eG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Leitungsbefugnis stand nur dem Vorstand und nicht dessen einzelnen Mitgliedern zu. Keiner von ihnen konnte allein die Geschäftstätigkeit bestimmen oder missliebige Beschlüsse verhindern. Gegen die Eingliederung und für ein Ehrenamt spricht nicht der gegenüber dem hauptamtlichen Mitglied vergleichsweise geringe Umfang der Tätigkeit der nebenamtlichen Vorstände. Dem Gesamtvorstand und damit auch dessen Mitgliedern verblieb jedenfalls ein unabdingbarer Kernbereich der Leitung. Dieser umfasst nicht nur die Vertretung nach außen, sondern auch die Geschäftsführung in wesentlichen Angelegenheiten. Auch als „letztes Glied in der Kette“ waren sie in die Organisation der eG eingebunden. Sie haben bei ihren Entscheidungen die Organisationsabläufe, Einrichtungen und Betriebsmittel der eG genutzt, auch wenn sie die Räume erst nach Geschäftsschluss aufsuchten und unmittelbar keinen Kontakt zu den Mitarbeitenden hatten.

Vergütung der Vorstände

Das BSG hat betont, dass die nebenamtlichen Vorstände auch nicht unentgeltlich ohne Erwerbsabsicht tätig geworden sind. Insoweit sind nicht die subjektiven Einschätzungen der Vorstände, sondern objektive Anhaltspunkte maßgebend. Die Zahlungen werden als „Vorstandsvergütung“ bezeichnet, die regelmäßig (14 mal jährlich) in jeweils gleicher Höhe anfallen. Anhaltspunkte für die pauschale Abgeltung eines bestimmaren Aufwands fehlen. Eine erkennbare Orientierung an einer normativen Ehrenamtspauschale (zum Beispiel nach § 31a BGB) liegt ebenfalls nicht vor.



Fazit

Das BSG hat klargestellt, dass nebenamtliche Vorstandsmitglieder eingetragener Genossenschaften in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen können. Dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn das Vorstandsmitglied in den Betrieb eingegliedert ist, keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Genossenschaft ausübt und eine angemessene Vergütung erhält. Eine ehrenamtliche und auch selbstständige Tätigkeit ist in diesem Falle ausgeschlossen. Die Abgrenzung einer regulären Vorstandsvergütung von einer Aufwandsentschädigung wird aber in der betrieblichen Praxis nicht immer eindeutig sein. Im Zweifel bedarf es einer Einzelfallbetrachtung, bei der neben dem Arbeitsaufwand auch die mit der Tätigkeit gegebenenfalls verbundenen Kosten und die Höhe der Pauschalen im Vergleich mit anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten Berücksichtigung finden.

Um im Einzelfall eine Status- und Leistungssicherheit zu schaffen, empfiehlt sich die Beantragung einer verbindlichen Entscheidung. Dafür stehen zwei gleichwertige Verfahren zur Verfügung. Die Clearingstelle der DRV-Bund entscheidet über den versicherungsrechtlichen Status der Erwerbsperson (Anfrageverfahren gemäß § 7a SGB IV). Diese Entscheidung bindet die anderen Sozialversicherungsträger. Allerdings handelt es sich bei dieser Entscheidung um eine sogenannte Elementenfeststellung, die sich nur auf den Erwerbsstatus bezieht. Wird zusätzlich eine Entscheidung über die Versicherungspflicht und Beitragshöhe benötigt, sollte der Antrag an die zuständige Einzugsstelle gerichtet werden (Einzugsstellenverfahren gemäß § 28h SGB IV).

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Ansprechpartner:



Matthias Henne
Senior Manager, Tax
KPMG AG WPG

Kontakt über:

Redaktion KPMG Global
Mobility News
de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.